

# **Anwendungsinformation zur Erstellung von Nachhaltigkeitseinschätzungen mit integriertem Jugendpartizipationscheck und ergänzender Klimaschutz einschätzung bei Beschlussvorlagen des Augsburger Stadtrats und seiner Ausschüsse**

Büro für Nachhaltigkeit, Stand 18.1.2024

## **A. Allgemeines:**

- 1) Für Beschlussvorlagen (BSV) des Stadtrats und seiner Ausschüsse ist eine Nachhaltigkeits-  
einschätzung mit integriertem Jugendpartizipationscheck und ergänzender Klimaschutz einschätzung  
auszufüllen. Damit stehen jeder/m Stadtrat/Stadträtin zusätzliche Informationen über die aus Sicht der  
erstellenden Personen zu erwartenden Auswirkungen des Beschlusses auf festgelegte gewünschte  
Entwicklungen und Informationen über die Umsetzung von Jugendbeteiligung zur Verfügung.
  - a) Für die Nachhaltigkeitseinschätzung (NE) sind die Basis die „Zukunftsleitlinien für Augsburg“. Dabei  
sind alle vier Dimensionen und 20 Leitlinien mit ihren insgesamt 78 Leitlinienziele gleich gewichtig.  
Die Einschätzung der Auswirkungen erfolgt entlang der 20 Leitlinien.
  - b) Für die integrierte Klimaschutz einschätzung (KSE) ist die Basis u.a. das Blue City  
Klimaschutzprogramm. Die Einschätzung der Auswirkungen erfolgt entlang von sechs Kategorien  
mit 21 Unterpunkten, die klimaschutzrelevante Aspekte abfragen. Die Klimaschutz einschätzung  
bezieht sich auf den Klimaschutz und nicht auf Klimawandelanpassung.
  - c) Für den integrierten Jugendbeteiligungscheck (JBC) ist die Basis das „Rahmenkonzept Partizipation  
junger Menschen in Augsburg“. Er fragt drei wichtige Aspekte zur Umsetzung der  
Jugendbeteiligung ab.
- 2) Die Nachhaltigkeitseinschätzung, die Klimaschutz einschätzung und der Jugendbeteiligungscheck sind  
*subjektive* Einschätzungen der ausfüllenden sachbearbeitenden Personen, die auf Grundlage des  
strukturierten Formblatts und unter Zuhilfenahme der dort integrierten Hintergrundinformationen der  
„Erläuterungen zu den Zukunftsleitlinien für Augsburg“, der „Erläuterungen zur Klimaschutz ein-  
schätzung“ und der „Erläuterungen zum Jugendbeteiligungscheck“ erstellt werden. Die Einschätzungen  
durchlaufen das übliche Verfahren durch übergeordnete Stellen wie die gesamte Beschlussvorlage.
- 3) Die ausgefüllte Nachhaltigkeitseinschätzung mit integriertem Jugendpartizipationscheck und  
ergänzender Klimaschutz einschätzung wird als Teil der BSV dem jeweils betroffenen Gremium  
(Fachausschuss bzw. Stadtrat) zur Verfügung gestellt. Erfolgt in den Sitzungen ein mündlicher Vortrag  
eines Tagesordnungspunktes, zu dem eine NE / KSE vorliegt, sind diese verpflichtend zu  
thematizieren.

## **B. Verfahren:**

1. Die Nachhaltigkeitseinschätzung mit integriertem Jugendpartizipationscheck und ergänzender  
Klimaschutz einschätzung wird mit dem Formblatt „Nachhaltigkeitseinschätzung“ durchgeführt, das  
vom Büro für Nachhaltigkeit gepflegt wird.
2. Bei der Erstellung der Beschlussvorlage in allris ist beim Anlegen des Inhalts auf der ersten Seite  
des Word-Dokuments anzugeben, ob eine Nachhaltigkeitseinsetzung erstellt wurde. Falls nicht, ist  
dies kurz begründen.
3. Das Formblatt „Nachhaltigkeitseinschätzung“ wird in allris im Rahmen der  
Beschlussvorlagenerstellung als zweiseitige Anlage 2 zur Beschlussvorlage hochgeladen analog  
zur Anlage 1 „Finanzielle Auswirkungen“ und ist somit Teil der BSV.
4. Die Nachhaltigkeitseinschätzung mit integriertem Jugendpartizipationscheck und ergänzender  
Klimaschutz einschätzung wird innerhalb des die Beschlussvorlage erstellenden Referats ausgefüllt.  
Hierbei entscheidet jedes Referat selbst, ob die Einschätzung von der sachbearbeitenden Person,  
Amts- oder Dienststellenleitung oder Referatsfachbearbeiter/in ausgefüllt wird.

## **C. Anwendungsbereich:**

Die Nachhaltigkeitsbewertung sowie der integrierte Jugendpartizipationscheck und auch die ergänzende Klimaschutzbewertung haben den gleichen Anwendungsbereich. Sie werden grundsätzlich für alle Beschlussvorlagen erstellt; für einige Beschlussvorlagen ist es jedoch aus unterschiedlichen Gründen nicht zweckmäßig. Diese Ausnahmen werden im Folgenden erläutert.

1. Bei mehrstufigen Beschlussverfahren werden Einschätzungen für die initiierten Ausgangsbeschlüsse (z.B. Grundsatzbeschluss, Vorprojektbeschluss, Projektbeschluss) erstellt. Für die nachfolgenden Folgebeschlüsse muss dann keine Einschätzung mehr ausgefüllt werden.
2. Für folgende Beschlussvorlagen wird aus verschiedenen Gründen keine Einschätzung erstellt:
  - a. Beschlüsse mit städtebaulichen Begründungen,  
da in den städtebaulichen Begründungen eine umfassende Beurteilung der in den Zukunftsleitlinien und im Klimaschutz benannten Belange enthalten ist und die Zukunftsleitlinien sowie das Klimaschutzprogramm als Grundlage für die Begründungen einbezogen werden. Hierunter fallen allgemeine und besondere städtebauliche Planungen, z.B. zum Flächennutzungsplan, Bebauungspläne, vorbereitende Untersuchungen und Integrierte Stadtteilentwicklungskonzepte.  
Für den Bereich der Jugendpartizipation gibt es eine gesonderte Erfassung der umgesetzten Maßnahmen, die direkt zwischen den betreffenden Ämtern ausgetauscht wird.
  - b. Beschlüsse über Arbeitsvergaben (Zuschlagsbeschlüsse)  
da die Entscheidungen zeitlich kurzfristig vorbereitet werden. Auch aus Gründen des Datenschutzes ist eine Einschätzung nicht möglich. Beschaffungen sind nicht ausgenommen, sie erhalten eine Einschätzung.
  - c. Beschlüsse zum Grundstücksverkehr (An- und Verkauf, Erbbaurecht), denen ein Bebauungsplan oder ein Fachbeschluss zugrunde liegen,  
da bei den zugrundeliegenden Entscheidungen die Einschätzung durchgeführt wurde.
  - d. Personalvorlagen (PER),  
da diese nicht öffentlich sind und konkrete Personalentscheidungen schwierig einer Einschätzung unterziehbar sind.
  - e. Schriftliche/mündliche Berichte (BER), da mit Berichten nichts beschlossen wird.
  - f. Bekanntgaben von Dringlichkeitsentscheidungen (DRI),  
da die nachträgliche Bekanntgabe keinen Entscheidungsspielraum mehr zulässt.
  - g. finanzwirtschaftliche Beschlüsse, die sich auf folgende Punkte beziehen: Jahresrechnung, Nachvollzüge von Gesetzesänderungen und Gerichtsurteilen, Prüfungsfeststellungen des Rechnungsprüfungsamtes, jährliche Stellenplanbeschlüsse, jährliche Verabschiedung des Haushalts, Freigaben von Verpflichtungsermächtigungen, Beschlüsse nach Art. 66 GO, §17 KommHV-K und Art. 67 Abs. 5 GO (unabweisbare Haushaltsabweichungen) sowie nach Art. 69 GO (vorläufige Haushaltsführung), abschlusstechnische Entscheidungen, kreditähnliche Rechtsgeschäfte gem. Art. 72 GO, Vorlagen nach der Finanzrichtlinie und aufgrund finanzwirtschaftlicher OB-Verfügungen sowie Maßnahmen der Zahlungsnachsicht. Da hier inhaltliche Beschlüsse vorausgegangen sind oder kein Entscheidungsspielraum besteht
  - h. Beschlüsse im Rahmen des Beteiligungsmanagements, die sich auf die Gremienbesetzungen oder die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung beziehen, sowie Satzungsänderungen, die sich nicht auf den Unternehmenszweck beziehen, bzw. keine inhaltlichen Aussagen zum Unternehmen treffen, da durch diese Beschlüsse keine inhaltlichen Aussagen getroffen werden.
  - i. Beschlüsse aus Beteiligungsprozessen (z.B. Bürgerversammlungen), für die eine Ablehnung des eingebrachten Vorschlags auf Basis rechtlicher Begründungen vorgesehen ist, da hier kein Handlungsspielraum besteht.
  - j. Beschlüsse, die die Organisation des Stadtrats und seiner Ausschüsse oder die Besetzung der Beiräte regeln, da durch diese Beschlüsse keine inhaltlichen Aussagen getroffen werden

- k. Beschlüsse zum Vollzug von formalen Regelungen (z.B. Beantragung einer Unbedenklichkeit durch die Regierung), da kein Entscheidungsspielraum besteht.
3. Die letzte Entscheidung, ob eine Beschlussvorlage für eine Nachhaltigkeitsbewertung mit integriertem Jugendpartizipationscheck und ergänzender Klimaschutzbewertung geeignet ist, trifft das einreichende Referat. Dabei kann auch nur die Nachhaltigkeitsbewertung erstellt oder nur die Fragen zur Klimaschutzbewertung oder nur die Fragen des Jugendbeteiligungsbewertungschecks ausgefüllt werden.
  4. Wenn eine Beschlussvorlage keine Nachhaltigkeitsbewertung mit integriertem Jugendpartizipationscheck und ergänzender Klimaschutzbewertung erhält oder nur teilweise ausgefüllt wird, ist dies in der Beschlussvorlage unter Nennung der Begründung zu dokumentieren. Dabei kann auf die oben aufgeführten Ausnahmepunkte 1., 2.a. – k. Bezug genommen werden.

#### **D. Ausfüllanleitung Formblatt „Nachhaltigkeitsbewertung“**

Das Excel-Formblatt enthält zwei Reiter, die ausgefüllt werden. Des Weiteren sind fünf Reiter mit „Erläuterungen“ als Hintergrundinformationen für die ausfüllende Person hinterlegt (jeweils ein Reiter für den Jugendbeteiligungsbewertung und die Klimaschutzbewertung und 4 Reiter für jeweils eine Dimension der Zukunftsleitlinien für die Nachhaltigkeitsbewertung). Das Formblatt und die Erläuterungen werden vom Büro für Nachhaltigkeit in Kooperation mit dem Umweltamt und dem Amt für Kinder, Jugend und Familie aktuell gehalten.

##### 1) Ausfüllanleitung für das Excel-Formblatt: Reiter „NE, integrierter JBC“:

###### Nachhaltigkeitsbewertung:

- In jeder der vier Dimensionen (Ökologische, Soziale, Wirtschaftliche und Kulturelle Zukunftsfähigkeit) und jeder der 20 Leitlinien besteht die Möglichkeit, mittels der Eintragung eines „x“ einzuschätzen, ob die vorliegende Beschlussvorlage auf die Leitlinien und die zugehörigen Ziele der Zukunftsleitlinien einen „fördernden Effekt“, „keinen Effekt“ oder einen „hemmenden Effekt“ hat. Dabei kann in Abstufung unterschieden werden, ob der Effekt stark (sehr fördernd/sehr hemmend) oder normal gewichtet wird (fördernd/hemmend). In der entsprechenden Zelle ist ein „x“ einzutragen. Um eine möglichst informative Einschätzung zu erhalten, wünscht der Stadtrat, dass auch problematische Auswirkungen, die sich nicht vermeiden lassen, thematisiert werden.
- Bei Zielkonflikten innerhalb einer Leitlinie können mehrere „x“ eingetragen werden. Die Eintragung mehrerer „x“ innerhalb einer Leitlinie muss in der Kurzbegründung erläutert werden. Bei einer vorliegenden Nicht-Bewertbarkeit wird kein „x“ eingetragen.
- Die Eintragung einer Kurzbegründung ist explizit erwünscht, um Leserinnen und Lesern beim Verstehen der Einschätzungen zu helfen. Die Zeichenzahl umfasst etwa 130 Zeichen. Sollte diese Zeichenzahl nicht ausreichen, ist in der Beschlussvorlage selbst entsprechend zusätzlich Auskunft zu geben. Wenn bei der Klimaschutzbewertung beim relevanten Unterpunkt eine Kurzbegründung eingetragen wurde, kann auf diese mit dem Kommentar „siehe KSE“ verwiesen werden.
- Beim Ziel „Ö1. Klima schützen“ ist eine Kurzbegründung verpflichtend einzutragen, außer eine Klimaschutzbewertung wird ausgefüllt.

###### Jugendbeteiligungsbewertung:

- Die Einzelpunkte, die zum Jugendbeteiligungsbewertung gehören sind hellgelb hinterlegt und gehören zum Zukunftsleitlinienziel „S4.3 Kinder und Jugendliche einbeziehen“.
- Die Bewertung erfolgt mit dem Bewertungsschema „ja“, „nein“ oder „zum Teil“. Es ist in die entsprechende Zelle ein „x“ einzutragen.

- Bei einer vorliegenden Nicht-Bewertbarkeit wird kein „x“ eingetragen.
- Die Eintragung einer Kurzbegründung ist explizit erwünscht, um Leserinnen und Lesern beim Verstehen der Einschätzungen zu helfen. Die Zeichenzahl umfasst etwa 130 Zeichen. Sollte diese Zeichenzahl nicht ausreichen, ist in der Beschlussvorlage selbst entsprechend zusätzlich Auskunft zu geben.

2) Ausfüllanleitung für das Excel-Formblatt: Reiter „KSE“:

- In jeder der sechs Kategorien mit den 21 Abfragepunkten besteht die Möglichkeit, mittels der Eintragung eines „x“ einzuschätzen, ob die vorliegende Beschlussvorlage auf die aufgeführten klimaschutzrelevanten Aspekte einen „fördernden Effekt“, „keinen Effekt“ oder einen „hemmenden Effekt“ hat. Ein solcher Effekt im Sinne einer Klimawirkung wird an der Verringerung oder Erhöhung der emittierten oder gebundenen Menge an Treibhausgasen festgemacht. Ein fördernder Effekt bedeutet also eine Minderung der Treibhausgas-Konzentration in der Atmosphäre. In der entsprechenden Zelle ist ein „x“ einzutragen. Um eine möglichst informative Einschätzung zu erhalten, wünscht der Stadtrat, dass auch problematische Auswirkungen, die sich nicht vermeiden lassen, thematisiert werden.
- Bei Zielkonflikten innerhalb einer Leitlinie können mehrere „x“ eingetragen werden. Die Eintragung mehrerer „x“ innerhalb einer Leitlinie muss in der Kurzbegründung erläutert werden. Bei einer vorliegenden Nicht-Bewertbarkeit wird kein „x“ eingetragen.
- Die Eintragung einer Kurzbegründung ist explizit erwünscht, um Leserinnen und Lesern beim Verstehen der Einschätzungen zu helfen. Die Zeichenzahl umfasst etwa 130 Zeichen. Sollte diese Zeichenzahl nicht ausreichen, ist in der Beschlussvorlage selbst entsprechend zusätzlich Auskunft zu geben.